Vorlage für die Beschlussfassung der Grundumlage 2022

Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe (605)
(FG-Tagung am 29. September 2021)

Grundumlagen für 2022:

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

a) Schausteller	€ 100,-
b) Freizeitparks und Tierparks	€ 250,-
c) Theater, Varietées und Kabaretts	€ 150,-
d) Peepshows	€ 250,-
e) Schaubergwerke	€ 150,-
f) Veranstaltungszentren	€ 250,-
g) Zirkusse und Tierschauen	€ 150,-
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 0,-
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 100,-
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur)	€ 75,-
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement)	€ 75,-
l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	€ 75,-
m) Kartenbüros sowie	€ 75,-
n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	€ 250,-

Liegen in einer Betriebsstätte zwei oder mehr Betriebsarten vor, kommt bezüglich der Ziffer 1. nur der feste Betrag jener Betriebsart zur Vorschreibung, die mit dem höheren Betrag festgesetzt wurde.

Die Berechnung erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:

1. Kindergeschäfte	€ 0,-
2. Schieß- und Spielgeschäfte	€ 0,-
3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 0,-
4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€ 150,-

Hat ein Mitglied mehrere in die Kategorien 2.1. - 2.4. fallende Geschäfte, so kommt nur ein Betrag (gegebenenfalls der höhere) zur Vorschreibung.

Die Berechnung erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Geschäftes, zumindest jedoch auf Basis eines Geschäftes.

3. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz): 0,97 Promille

Wenn ein solcher Bruttovorjahresumsatz nicht vorliegt – z.B. bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt.

Mindestbetrag	€ 32,-
Höchstbetrag	€ 13.000,-

Ruhendsatz..... € 16,-

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 17.5.2018 werden mit 0 festgesetzt.